



REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

Regionalverband Braunschweig | Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig

TenneT TSO GmbH
Herrn Dr. Ekkehart Bethge
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: André Menzel
Telefon: 05 31 2 42 62 - 26 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42
Andre.menzel@regionalverband-braunschweig.de
Mein Zeichen: 2.5.5.1
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Datum: 25.05.2021

Neubau „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“; Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bethge,

das Unternehmen TenneT TSO GmbH hat den Regionalverband Großraum Braunschweig im Juli 2020 als Untere Landesplanungsbehörde um raumordnerische Prüfung des Neubaus der „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ ersucht.

Zielsetzung der Vorhabenplanung ist die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes im Raum Salzgitter, um die Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstellungen zu erhöhen. Die Befähigung der Netzanschluss- und Transportkapazität stellen erforderliche Voraussetzungen zur geplanten Umsetzung klimaorientierter Standortanpassungen dar (Batteriefertigung der Volkswagen AG sowie der Umbau zum klimafreundlichen integrierten Hüttenwerk der Salzgitter Stahl AG), ergänzt durch weitere Projektentwicklungen der vorgenannten, ansässigen Großindustrie. Gemäß § 15 ROG und § 9 NROG habe ich das Vorhaben der Firma TenneT TSO GmbH auf Raumverträglichkeit zu prüfen.

A) Landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der zur Antragskonferenz vorgelegten Unterlagen, der Durchführung eines schriftlich-elektronischen die Antragskonferenz ersetzenden Beteiligungsverfahrens, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und schließlich der raumordnerischen Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante, o. g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Nach erfolgter Prüfung wird keine Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG für das oben benannte Vorhaben erkannt. Auf ein förmliches Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG wird entsprechend verzichtet.
- II. Die Trassenvarianten 3 und 4 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- III. Die Trassenvariante 1, 2 und 5 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.
- IV. Die Trassenvariante 3 besitzt die höchste Raumverträglichkeit und wird für das nachfolgende Verfahren zur Planfeststellung empfohlen.
- V. Die Standortvarianten KSA 3, 4 und 5 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE36 2505 0000 0000 3285 67
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2 | 38122 Braunschweig
www.regionalverband-braunschweig.de

- VI. Die Standortvariante KSA 5 besitzt die höchste Raumverträglichkeit und wird für das nachfolgende Verfahren zur Genehmigung empfohlen.
- VII. Die Standortvarianten UW 1, 2 und 3 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- VIII. Die Maßgaben sind im Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- IX. Die Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Ergebnisse der UVP- und FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Landesplanerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sowie im Genehmigungsverfahren als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- Um die Nutzungseinschränkungen und Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen und landwirtschaftliche Infrastrukturen zu mindern, ist die Strecken- und Mastplanung hinsichtlich einer Minimierung der Eingriffe in die landwirtschaftlichen Belange zu optimieren und mit Fachstellen der Landwirtschaft abzustimmen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).
- Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind soweit möglich nicht auf Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaft“ zu realisieren (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Forstwirtschaft / Wald

- Bei Plankonkretisierung und Feintrassierung der Variante 4 bzw. der KSA 4 oder des UW 6 sollen die Erfordernisse zum Wald /zur Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Insbesondere sollen erforderliche Schutzabstände zum Wald gewahrt, die ökologischen Funktionen und Erlebnisqualitäten der Waldränder und ihre Übergangszonen erhalten werden. Hierzu soll eine frühzeitige Abstimmung mit den forstfachlichen Behörden erfolgen (vgl. RROP 2008, III 2.2 (3)).

Rohstoffwirtschaft

- Für das Vorhaben erforderliche Maststandorte sollen so platziert werden, dass die Nutzung der bei Vechelde festgelegten Lagerstätte PE-Vech-16 möglichst nicht eingeschränkt wird. Hierfür soll das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie konsultiert werden (vgl. RROP 2008, III 2.3 (4)).

Wasserwirtschaft

- Bei der Planung der Maststandorte sind die Erfordernisse des Vorranggebiets Fernwasserleitung bei Salzgitter-Üfingen zu beachten (vgl. RROP 2008, 2.5.3 (2)).

Natur und Landschaft

- Die Konformität der festzustellenden Trasse mit dem raumordnerischen Ziel Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ ist gutachterlich darzulegen (RROP 2008, III 1.4 (6)). Im Fall eines festgestellten und verbleibenden Zielkonflikts mit dem Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ ist Variante 4 nicht realisierbar.
- Bei Querung des Landschaftsschutzgebietes PE42 sind die Maststandorte so zu platzieren, dass sie das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ nicht beeinträchtigen (RROP 2008, III 1.4 (6)).

Verkehr

- In Bezug zur raumordnungsrechtlich erfolgten Sicherung der flugtechnischen und flugsicherungsbezogenen Funktionen des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte ist eine Prüfung und Bestätigung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zwingend zum Erlangen der Raumverträglichkeit des Vorhabens „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ erforderlich und durch die Vorhabenträgerin vorzulegen.
Zur Sicherung des Verkehrslandeplatzes sowie zur Vermeidung von Gefahren im Luftverkehr ist

frühzeitig die Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu suchen (RROP 2008, IV 1.7 (1)).

Energieversorgung

- Die festgelegten Vorranggebiete „Leitungstrasse“ und „Rohrfernleitung“ sind zu sichern (vgl. RROP 2008, IV 3.3 (2)). Eine Inanspruchnahme durch das geplante Umspannwerk oder die Kreuzungsschaltanlage sind nicht zulässig. Die raumordnerisch erforderliche Verträglichkeit ist der Unteren Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den erforderlichen Fachstellen und Genehmigungsbehörden vom Leitungsbetreiber darzulegen.

FFH

- Die FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Verträglichkeit der Trassenvariante V 3 ist zu prüfen. Die Vereinbarkeit der Trassenvariante V 3 mit dem Vorranggebiet „Natura 2000“ „Lengeder Teiche“ ist darzulegen (vgl. RROP 2008, III 1.3 (1)).
- Die FFH-Verträglichkeit der Kreuzungsschaltanlage KSA 4 ist zu prüfen. Die Vereinbarkeit der KSA 4 mit dem Vorranggebiet „Natura 2000“ „Klein Lafferder Holz“ ist darzulegen (vgl. RROP 2008, III 1.3 (1)).

B) Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Anlass

Die TenneT TSO GmbH plant als Vorhabenträgerin die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes im Raum Salzgitter zur erforderlichen Anpassung der Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und der Volkswagen AG. Zurzeit stellt die Vorhabenträgerin als Übertragungsnetzbereiter der Salzgitter AG eine für die bisherige Werksversorgung ausreichende 220-kV-Netzanschlusskapazität von 200 MW zur Verfügung. Zudem versorgt die Avacon GmbH aktuell die Volkswagen AG für deren Werksversorgung des Werkes Salzgitter im Rahmen einer 110-kV-Netzanschlusskapazität.

Zukünftige Projektplanungen der vorgenannten Unternehmen steigern die Energiebedarfe. Entsprechend sind die bestehenden Netzanschlusskapazitäten anzupassen. Mit Umsetzung der Ausbaustufen 1 und 2 des Projektes SALCOS (Salzgitter Low CO2 Steelmaking) benötigt die Salzgitter AG eine zusätzliche Netzanschlusskapazität von ca. 630 MW. Diese zusätzliche Netzanschlusskapazität kann über den bestehenden 220-kV-Netzanschluss nicht mehr bereitgestellt werden. Zudem verfügt das dem bestehenden Netzanschluss vorgelagerte 220-kV-Höchstspannungsnetz nicht über die hierfür erforderliche Transportkapazität. Die Umsetzung des Projektes SALCOS, auch für die weitere Ausbaustufe 3, ist also abhängig von der Umsetzung eines 380-kV-Netzanschlusses sowie dem 380-kV-Ausbau des vorgelagerten Höchstspannungsnetzes.

Weiterhin ist es im Zuge des geplanten Ausbaus der Batteriefertigung der Volkswagen AG erforderlich, die Anschlusskapazität zu erhöhen. Hierfür sind die Netzanschlusskapazitäten seitens der Vorhabenträgerin im 110-kV-Netz der Avacon zu erhöhen.

Das Vorhaben

Die gesetzliche Grundlage der Vorhabenplanung ergibt sich aus dem Netzausbauvorhaben P33M24b (Wolmirstedt – Helmstedt – Hallendorf/Gleidingen_neu – Mehrum_Nord) im Netzentwicklungsplan Strom 2030, welches durch die BNetzA im Dezember 2019 bestätigt wurde. Das Vorhaben umfasst einen Standort für ein Umspannwerk (UW) in räumlicher Nähe zu den Kunden (Salzgitter AG und Volkswagen AG) am Industriegelände Salzgitter sowie eine Kreuzungsschaltanlage (KSA) im Schnittpunkt mit der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe und die erforderlichen Trassen zur Verbindung der zuvor genannten Standorte. Aufgrund des erwarteten zeitnahen Bedarfs der Netzanschlusskapazität ist es erforderlich, die Planungen und Baumaßnahmen für die Anschlussleitungen der Salzgitter AG und Volkswagen AG vorzuziehen.

¹ gemäß Antragsunterlagen

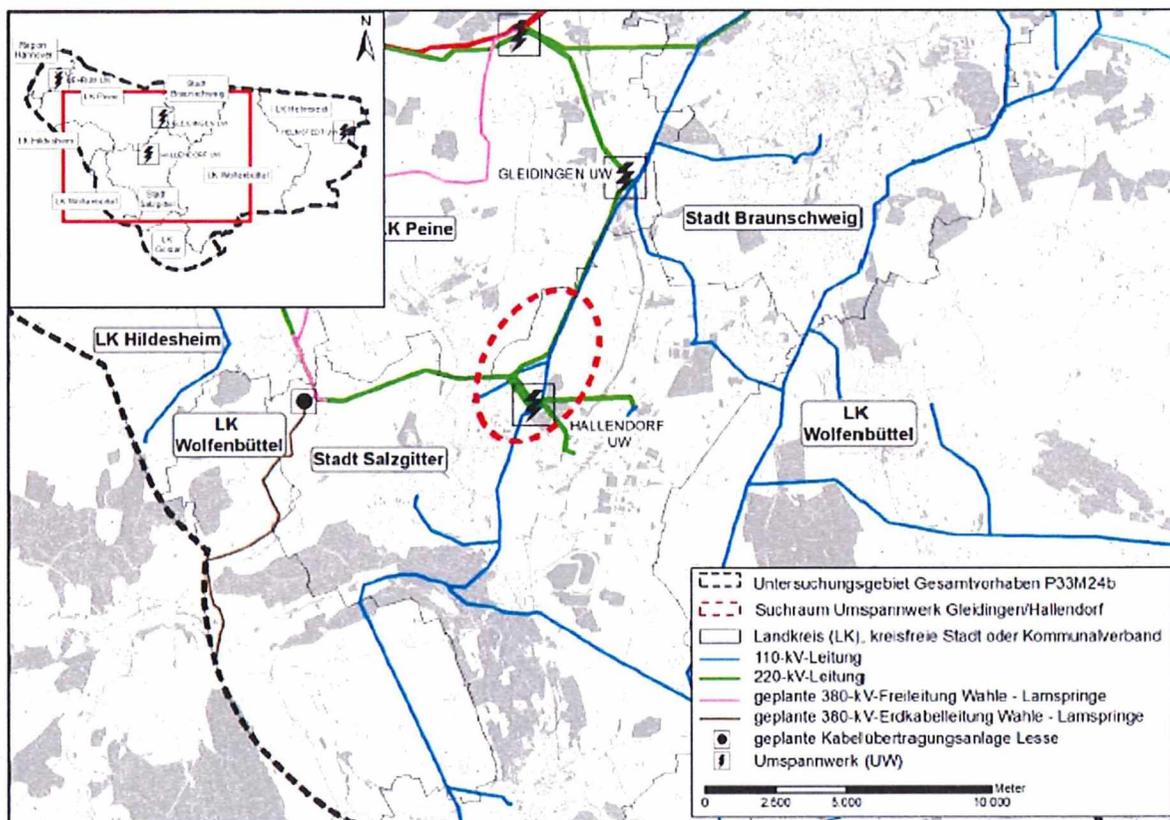
Das Vorhaben „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen, die im Zusammenwirken die Erhöhung der Netzanschlusskapazität gewährleisten sollen:

- Leitungstrasse bzw. Verbindungstrasse
- Umspannwerk (UW)
- Kreuzungsschaltanlage (KSA).

Die Vorhabenträgerin hat dem Regionalverband Großraum Braunschweig für diese drei Vorhabenkomponenten verschiedene Standort- und Trassenalternativen zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die zur raumordnerischen Prüfung vorgelegten Standort- und Trassenalternativen beruhen auf im Vorfeld durch die Vorhabenträgerin ermittelter umweltfachlicher, rechtlicher und technischer Kriterien (im Detail, s. Antragsunterlagen). Der von der Vorhabenträgerin betrachtete Untersuchungsraum ergibt sich aus möglichen Trassenverläufen zu den vorgegebenen Anschlusspunkten und erstreckt sich über Bereiche der Oberzentren Braunschweig und Salzgitter sowie weite Teile der Landkreise Hildesheim, Peine und Wolfenbüttel.

Nicht Teil des Vorhabens und damit der raumordnerischen Prüfung sind die in den Antragsunterlagen dargestellten möglichen Trassen zur Anbindung zum UW Helmstedt („U-Varianten“) sowie zur Anbindung an das UW Mehrum_Nord („W-Varianten“) (s. Ausführungen Kapitel „Raumordnungsrechtliche Prüfung“, S. 9).

Abbildung 1: Untersuchungsraum



Quelle: Antragsunterlagen, Abbildung 1, S. 2

Trassenkorridore

Die Vorhabenplanung unterliegt grundlegend gemäß LROP 2017, Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 24 dem Gebot der Trassenbündelung. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen ist diese planerische Vorgabe nicht konsequent umsetzbar. So verhindern z.B. zwischenzeitlich erfolgte Siedlungsentwicklungen oder naturschutzfachliche Flächenbelegungen (Naturschutzgebiete, Natura 2000 / FFH-Gebiete etc.) Parallelführungen und Bündelungen.

Hinzu kommt, dass keine Erdverkabelung möglich ist, da die Trasse nicht gemäß § 2 Nr. 6 BBPlG entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Vorhabenträgerin legt insgesamt vier verschiedene Trassenvarianten (Variante 1-4) in Verbindung mit Standortalternativen für das Umschaltwerk und die Kreuzungsschaltanlage zur raumordnerischen Prüfung vor: Nach der Raumwiderstandsanalyse durch die Vorhabenträgerin ergeben sich die Varianten V 3 und V 4 als Vorzugsvarianten (s. Antragsunterlagen).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von der Gemeinde Vechelde eine alternative Variante 5 zur Prüfung vorgeschlagen. Bei der Variante 5 handelt es sich um eine modifizierte Führung der Variante V 1. Bei der Variante 5 soll das KSA 1 bei SZ-Lesse weitgehend direkt mit dem UW 6 bei Hallendorf verbunden werden. Die Gemeinde Vechelde hat diese Variante V5 in die Diskussion eingestellt, da sich aufgrund der bereits bestehenden Leitungsinfrastruktur und dem dazu noch hinzukommenden geplanten Vorhaben erheblich belastet sieht. Begründend führt die Gemeinde Vechelde aus, dass durch die modifizierte Variante die erforderliche Trasse nördlich der Ortschaften Lesse und Reppner der Stadt Salzgitter auf einer bereits vorhandenen 220 kV-Trasse geführt werden könne. Ferner wird angeführt, dass dann zwischen den Ortsteilen Lebenstedt (Stadt Salzgitter) und Broistedt (Gemeinde Lengede) die geplante „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ raumverträglich als Erdkabel verlegt werden könne.

Umspannwerk (UW)

Die Vorhabenplanung umfasst ferner ein Umspannwerk (Umspannwerk Gleidingen/Hallendorf_neu). Die Vorhabenträgerin hat für das Umspannwerk ebenso wie für die Trassenvarianten eine umfangreiche Raumwiderstandsanalyse durchgeführt und vorgelegt. Nach Ausschluss der Bereiche mit hohen Raumwiderständen wurden vier Standorte vertieft untersucht (UW 1, 2, 3 und 6, s. Antragsunterlagen, S. 54/55). Im Ergebnis wurden im Hinblick auf die priorisierten Trassenverläufe (V 3 und V 4) drei potentielle Vorzugsstandorte ermittelt (UW 1, UW 3 und UW 6).

Kreuzungsschaltanlage (KSA)

Weiterer Bestandteil der Vorhabenplanung ist eine Kreuzungsschaltanlage. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Raumwiderstandsanalyse fünf potentielle Standorte für die Kreuzungsschaltanlage bewertend gegenübergestellt (KSA 1- 5). Daraus resultierend hat die Vorhabenträgerin zwei Vorzugsstandorte „KSA 4“ und „KSA 5“ ermittelt. Die KSA 5 wird als Vorzugsstandort, die KSA 4 als zweiter Vorzugsstandort benannt.

Die in ROG und NROG enthaltenen Grundsätze sind bei der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens der „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ zu berücksichtigen. Das RROP 2008 baut auf den Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) auf und konkretisiert diese bzw. ergänzt sie inhaltlich sowie räumlich um regionale Erfordernisse.

Nachfolgend eine Übersicht über die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008, welche für die Prüfung der Trassen und Standorte des Vorhabens von Bedeutung sind:

| Trasse / Standort | Festlegungen RROP 2008 |
|-------------------|---|
| Variante 1 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Freiraumfunktionen • Vorranggebiet Natur und Landschaft • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke - mit Regionalverkehr • Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe • Vorranggebiet Autobahn • Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft • Vorbehaltsgebiet Erholung • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – Ertragspotenzial • Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz |
| Variante 2 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Freiraumfunktionen • Vorranggebiet Natur und Landschaft • Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg • Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe • Vorranggebiet RegioStadtBahn • Vorranggebiet Autobahn • Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, vierstreifig • Vorranggebiet Fernwasserleitung • Vorranggebiet Leitungstrasse • Vorranggebiet Rohrfernleitung • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft • Vorbehaltsgebiet Erholung • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial • Vorbehaltsgebiet Wald • Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes • Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz • Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung |
| Variante 3 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Freiraumfunktionen • Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke - mit Regionalverkehr • Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe • Vorranggebiet Autobahn • Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung • Vorranggebiet Leitungstrasse • Vorranggebiet Rohrfernleitung • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| Variante 4 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Natur und Landschaft • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke - mit Regionalverkehr • Vorranggebiet Autobahn • Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung • Vorranggebiet Fernwasserleitung |

| Trasse / Standort | Festlegungen RROP 2008 |
|-------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Leitungstrasse • Vorranggebiet Rohrfernleitung • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft • Vorbehaltsgebiet Erholung • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial • Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung • Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz |
| KSA 1 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| KSA 2 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial⁴ |
| KSA 3 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| KSA 4 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| KSA 5 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Leitungstrasse • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| UW 1 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| UW 2 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| UW 3 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Rohrfernleitung • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |
| UW 6 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Freiraumfunktionen • Vorranggebiet Leitungstrasse • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Ertragspotenzial |

Der entsprechende Ausschnitt der Zeichnerischen Darstellungen des RROP 2008 mit 1. Änderung⁵ für den Großraum Braunschweig sowie des RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim sind dieser Landesplanerischen Stellungnahme beigelegt (s. Anlage).

In Vorbereitung der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wird gem. § 10 Abs. 1 NROG eine Antragskonferenz durchgeführt. In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL-BS, Obere Landesplanungsbehörde) wurde die Antragskonferenz durch eine Beteiligung in schriftlicher oder elektronischer Form ersetzt (Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 17.07.2020 sowie der zwischenzeitlich erfolgten Ergänzung und Anwendung des § 22 (2) NROG und § 10 (1) S. 2 NROG). Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2020 an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen sowie die gesetzlich anerkannten Umweltvereinigungen in der Zeit vom 01.12.2020 bis zum 15.01.2021. Da um Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen und um Fristverlängerung gebeten wurde, wurde die Frist bis zum 29.01.2021 verlängert.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. In diesem Fall wird die Vorhabenprüfung mit einer Landesplanerischen Stellungnahme abgeschlossen.

⁴ Regionales Raumordnungsprogramm mit 1. Änderung (RROP 2016), Landkreises Hildesheim

⁵ Im Folgenden wird das Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 und dessen 1. Änderung durch die Abkürzung RROP 2008 zitiert.

Von dieser Ermächtigung hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde Gebrauch gemacht und von einem Raumordnungsverfahren für das geplante Vorhaben „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ abgesehen.

Begründung:

Für die Vorhabenprüfung der geplanten Stromleitung „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ war entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG festzustellen, ob die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. Entsprechend wurden neben den Erfordernissen der Raumordnung die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie die Hinweise und Anforderungen aus dem Beteiligungsverfahren herangezogen, ausgewertet und in die raumordnerische Abwägung eingestellt.

Wie der nachfolgenden raumordnungsrechtlichen Prüfung zu entnehmen ist, wird im Ergebnis festgestellt, dass die in dieser Vorprüfung aufgezeigten raumordnerischen Erfordernisse als nicht so erheblich angesehen werden, als dass sie nicht auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können (siehe S. 10 ff.) Dies gilt auch für die im Raumordnungsverfahren erforderliche Umwelt- und FFH-Prüfung. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Stellungnahme lagen die hierfür erforderlichen Unterlagen (Umweltbericht / FFH-Verträglichkeitsstudie) noch nicht vor. Da von einem förmlichen ROV abgesehen wird, wird das Prüferfordernis dem nachfolgenden energierechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung übergeben.

Ergänzend stellt der Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde fest, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Energie- und Nachhaltigkeitsziele mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang stehen. Weiterhin soll der Verzicht auf ein förmliches ROV zu beitragen, die Verfahrenszeiten für ein zügiges Erreichen der Umweltziele zu minimieren. Hierfür spricht auch, dass zügige Verfahren für die Vorhaben der Salzgitter Flachstahl AG wie auch der Volkswagen AG unterstützend wirken. Die Vorhabenplanungen der Salzgitter AG und der Volkswagen AG sollen soweit wie rechtlich möglich zeitlich entlastet werden, damit sie wirkungsvoll die raumordnerischen Ziele zum Klimaschutz unterstützen.

Um die Durchsetzung der Erfordernisse der Raumordnung und die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten, werden als Ergebnis der nachfolgenden raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festgelegt. Im nachfolgenden Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren sind diese zu berücksichtigen. Die Maßgaben ergeben sich aus der Beurteilung der raumordnerischen Erfordernisse sowie aus den im Verfahren eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen. Ergänzend werden Hinweise gegeben, die im Rahmen der Stellungnahmen erfolgt sind. Die Stellungnahmen liegen als Zusammenfassung im Anhang bei.

Die raumordnerische Stellungnahme zu den vorgelegten Vorhabenvarianten und -standorte wird der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV, Dezernat 41, Planfeststellung)⁶ für das nachfolgende energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren sowie der Stadt Salzgitter und dem Landkreis Peine für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übergeben.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) unterstreicht die Bedeutung der Energiebereitstellung und fordert eine entsprechende raumordnerische Unterstützung. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern; nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen sind zu unterstützen. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG beschreibt, dass den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist. Außerdem soll dem Klimawandel entgegengewirkt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Entsprechend hat die Sicherung und Optimierung der Energieversorgung im Großraum Braunschweig insbesondere unter Aspekten von Nachhaltigkeit und Klimaschutz eine hohe Bedeutung; So soll die Energiever-

⁶ Die NLStBV ist in Niedersachsen die zuständige Planfeststellungsbehörde für Hochspannungsleitungen ab einer Spannung von 110 kV sowie Höchstspannungsleitungen.

sorgung im Großraum Braunschweig so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten von Energieeinsparung, rationeller Energieverwendung sowie wirtschaftlicher und umweltverträglicher Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden (RROP 2008, III 3.1. (1)). Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat sich bis 2050 das Ziel gesetzt, zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit und des Naturhaushaltes die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 um 95 % zu reduzieren und den Endenergieverbrauch zu halbieren. (Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018, Beschlussvorlage Nr. 2018/16-E1). Zudem sind bei Aus-, Um- und Neubau der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen energie-wirtschaftliche Erfordernisse und die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Örtliche wie regionale Umweltbelastungen sollen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden (RROP 2008, III 3.3. (1)). Im Zuge der raumordnerischen Prüfung kann folglich davon ausgegangen werden, dass mit dem geplanten Vorhaben „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ die in ROG und RROP 2008 festgelegten Erfordernisse sowie die Umweltziele für die Region Braunschweig verfolgt werden. Das Vorhaben stützt damit die wesentlichen raumordnungsrechtlichen und regionalplanerischen Vorgaben und Entwicklungsvorstellungen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Leitungskorridore mit den Untervarianten sowie für die Standortalternativen für das Umspannwerk und die Kreuzungsschaltanlage eine umfangreiche Voruntersuchung durchgeführt. Auf Grundlage von dargelegten Kriterien wurden gutachterlich vier Varianten für die Trassenkorridore, fünf Standorte für die Kreuzungsschaltanlage sowie vier Standorte für das erforderliche Umspannwerk herausgearbeitet, die größtmögliche Realisierungspotenziale erkennen lassen (Varianten V1- V4, Umspannwerk UW 1,2,3 und 6 sowie Kreuzungsschaltanlage KSA 1-5). Hiernach haben sich die Trassenvarianten V 3 und V 4 sowie die Standorte KSA 4 und KSA 5 und die Standorte UW 1, 3 und 6 als Vorzugsvarianten und -standorte herauskristallisiert.

Über diese Vorzugsvarianten und -standorte hinaus wurden alle Varianten und Standorte zur raumordnerischen Prüfung vorgelegt (s. Antragsunterlagen). Alle vorgeschlagenen Trassen und Standorte wurden in die mit ihnen verbundenen Wirkungen und Eingriffe in die raumordnerische Abwägung eingestellt und raumordnungsrechtlich beurteilt. Die Beurteilung und Abwägung zu prüfender Belange der Raumordnung erfolgt differenziert nach Varianten und Standorten.

Kein Bestandteil der raumordnerischen Prüfung sind die in den Antragsunterlagen dargestellten „U- und W-Varianten“⁷. Diese stehen einer raumordnerischen Prüfung durch die untere Landesplanungsbehörde nicht offen, da sie gemäß § 1 (2) BBPlG in der Zuständigkeit der Bundesfachplanung liegen und ihre Prüfung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) erfolgt. Die Darstellung der „U- und W-Varianten“ soll auf den erforderlichen Anschluss zum übergeordneten Leitungsnetz hinweisen und den Beteiligten die übergeordneten Zwangspunkte aufzeigen. Das zu prüfende Leitungsvorhaben stellt eine Verbindung zu der übergeordneten 380-kV-Leitung Mehrum_Nord – Helmstedt dar. Im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 ist sie Teil im Netzausbauvorhaben P33M24b (Wolmirstedt – Helmstedt – Hallendorf/Gleidingen_neu – Mehrum_Nord), das durch die BNetzA im Dezember 2019 bestätigt wurde.

Ebenfalls kein Bestandteil der Prüfung sind die Anschlüsse an die Standorte der Volkswagen AG und der Salzgitter AG.

Das raumordnerische Prüferfordernis umfasst daher ausschließlich die eingereichten Leitungsvarianten V 1 – V 4 und die durch Stellungnahme ergänzte Variante 5 sowie die Standorte für die Umspannwerke UW 1, 2, 3 und 6 und die Kreuzungsschaltanlagen KSA 1-5.

Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin ermittelten Raumwiderstände ergibt sich für die Leitungsvarianten V 1 und V 2 wie auch für die Variante 5 (modifizierte Variante 1), dass für sie die erforderliche Raumverträglichkeit als nicht herstellbar zu bewerten ist. In Anlehnung an § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG ist daher die Entscheidung getroffen worden, dass in der weitergehenden raumordnerischen Prüfung des Vorhabens die beiden Varianten V 1 und V 2 nicht weiter betrachtet werden. Damit verbunden ist der Entfall des Prüferfordernissen für die an diese Varianten gekoppelten Kreuzungsschaltanlagen KSA 1 und 2.

Entsprechend würde auch die raumordnerische Prüfung der KSA 3 entfallen. Da es aber im Rahmen der Variante 3 sowie der W-Varianten zu möglichen Korridor Anpassungen und Trassenoptimierungen durch die

⁷ BBPlG: Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

BNetzA kommen könnte, könnte die KSA 3 eine Standortalternative für die Kreuzungsschaltanlage sein. *Vorsorglich wird daher die KSA 3 in die raumordnungsrechtliche Prüfung eingebunden.*

Die nachfolgenden Ausführungen begründen die Raumunverträglichkeit der Varianten V 1 und V 2:

Variante 1

Variante 1 führt vom Autobahnkreuz Salzgitter-Lebenstedt-Nord aus Richtung Westen im Trassenverlauf der zurückzubauenden 220-kV-Leitung Mehrum – Hallendorf am Rande von Lebenstedt entlang. Im weiteren Verlauf erstreckt sie sich westlich von Broistedt sowie südöstlich an Woltwiesche vorbei zur KSA 3. Damit führt diese Variante ohne den gesetzlich geforderten Siedlungsschutzabstand zwischen den Siedlungskörpern von Salzgitter-Lebenstedt und Broistedt hindurch. Erforderlich wären Schutzabstände von mindestens 400 Metern zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen bzw. von mehr als 200 Metern zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Die Unterschreitung der erforderlichen Schutzabstände kann nicht durch eine Erdverkabelung behoben werden, da die „F-Kennzeichnung“ gemäß § 2 Nr. 6 BBPIG fehlt, welche aber zwingende rechtliche Voraussetzung für eine Erdverkabelung ist. Entsprechend scheidet Variante 1 für eine weitere Prüfung aus.

Variante 2

Die Variante 2 verläuft in einem südlichen Bogen um Salzgitter-Lebenstedt und -Lichtenberg. Sie endet nordwestlich von Lesse an der Kreuzungsschaltanlage KSA 1. Der Trassenverlauf der Variante erstreckt sich auf eine Gesamtlänge von 18,8 km. Durch die lange Streckenführung entwickeln sich für den Bau und nachfolgend bei der Unterhaltung erhebliche volkswirtschaftlichen Kosten. Gegen die Variante 2 sprechen die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die Linienführung insbesondere im Bereich des Salzgitter Höhenzuges: Südlich von Salzgitter-Lichtenberg werden umfänglich Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ gequert. In Verbindung mit der Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft entwickelt sich ein Zielkonflikt, der raumordnungsrechtlich dem Vorhaben in der Variante 2 entgegensteht. Die ermittelten Raumwiderstände stehen den Leitungsvarianten V 1 und V 2 entgegen, sodass die Raumverträglichkeit dieser beiden Varianten nicht herstellbar ist. In der weiteren Prüfung wird daher in Anlehnung an § 9, 2 Nr. 1 NROG die Variante V 2 nicht weiter berücksichtigt.

Variante 5 – modifizierte Variante 1 – eingebrachter Vorschlag der Gemeinde Vechelde

Die im Zuge der Beteiligung von der Gemeinde Vechelde in das Verfahren eingebrachte Variante 5 - modifizierte Variante 1 ist ebenso wie die Varianten 1 und 2 rechtlich als nicht herstellbar zu bewerten. Trotz der von der Gemeinde angeführten positiven Effekte des Trassenverlaufs scheidet diese Variante aus, da für sie eine Erdverkabelung rechtlich nicht zulässig ist. Folglich wird auch diese Variante 5 nicht weiter in der raumordnerischen Prüfung berücksichtigt.

KSA 1 und 2

Durch die raumordnerische Unverträglichkeit der Varianten 1 und 2 entfällt auch das Prüferfordernis für die mit ihnen gekoppelten Kreuzungsschaltanlagen KSA 1 und 2. Die Standortwahl der KSA 1 orientiert sich ausschließlich am Trassenverlauf der Leitungsvariante V 1. Andere Varianten würden durch diesen Standort nicht angebunden. Gleiches gilt für die KSA 2, da mit der funktional-räumlichen Zuordnung zur entfallenden Leitungsvariante 2 sich ebenfalls kein weiteres Prüferfordernis ergibt.

KSA 3 (Ergänzung)

Durch den Entfall des Prüferfordernisses der Varianten 1 und 2 würde ebenso die raumordnerische Prüfung der Kreuzungsschaltanlage KSA 3 entfallen. Jedoch könnte in Bezug auf mögliche spätere Korridor Anpassungen und Trassenoptimierungen im Rahmen der Variante 3 sowie der W-Trassen durch die BNetzA die Kreuzungsschaltanlage KSA 3 eine Standortalternative darstellen. Daher wird dieser Standort auch Inhalt der raumordnungsrechtlichen Prüfung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das raumordnerische Prüferfordernis ausschließlich die zur Prüfung eingereichten Trassenvarianten V 3 und V 4 sowie die Vorzugsstandorte für das Umspannwerk UW 1, 3, 6 und die Kreuzungsschaltanlagen KSA 3-5 umfasst.

Belange der Raumordnung

Landwirtschaft

In die raumordnerische Abwägung sind die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die landwirtschaftliche Nutzung sowie die landwirtschaftlichen Infrastrukturen einzustellen und zu beurteilen. Durch den Bau und Betrieb der geplanten Stromleitung „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ festgelegt sind (RROP 2008, III 2.1. (6)).

Das Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ steht gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer planerischen Abwägung offen. Gleichwohl ist in die Abwägung einzustellen, dass dem stetigen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen raumordnerisch entgegenzuwirken ist (RROP 2008, III 2.1. (2)). Ebenso sind der Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und die Sicherung landwirtschaftlicher Funktionen zu berücksichtigen. Daher sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2008, III 2.1. (1,2 +6)).

Um den Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung in die Abwägung einstellen zu können, ist der Grad der räumlichen Inanspruchnahme und Betroffenheit der Landwirtschaft durch das Vorhaben aufzuzeigen. Diese kann bei den zu betrachtenden Varianten und Standorten variieren. Die Flächenbetroffenheit bezieht sich auf die durchlaufende Streckenlänge und die Anzahl sowie die Verortung der erforderlichen Maststandorte. Die Streckenlänge lässt sich überschlägig bereits auf dieser übergeordneten Planungs- und Beurteilungsebene der Raumordnung ermitteln und kann als Beurteilungsmaßstab insbesondere im Variantenvergleich herangezogen werden. Da die Maststandorte hingegen erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkretisiert werden und es zudem im Rahmen der technischen Ausbauplanung weitere Anpassungsmöglichkeiten gibt, sind die einzelnen Maststandorte kein wesentliches Kriterium der übergeordneten raumordnerischen Prüfung. Eine grundsätzliche Betroffenheit durch Maststandorte kann zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden. Deshalb werden zur Berücksichtigung des Grundsatzes zur Sicherung der Nutzung landwirtschaftlicher Gebiete Maßgaben für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren entwickelt.

Neben der direkten Flächenbetroffenheit wird in der Bauphase die landwirtschaftliche Nutzung temporär eingeschränkt oder ausgesetzt. Dementsprechend ist es angezeigt, die konkrete Konzeption der Maststandorte, die zeitliche Bauplanung und Ausführung mit den Fachstellen der Landwirtschaft, wie z.B. der Landwirtschaftskammer und dem Nds. Landvolk frühzeitig abzustimmen.

Nach Abschluss des Leitungsbaus und Wiederherstellung der Böden kann die landwirtschaftliche Nutzung i.A. fortgesetzt werden. Maststandorte sollen auf ein erforderliches Minimum beschränkt werden, ihre Platzierung bzw. Verortung soll soweit wie möglich mit der Landwirtschaft abgestimmt werden. Gleichwohl sind erforderliche Maststandorte auch im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung zu berücksichtigen.

Varianten- und Standortdiskussion

Bezüglich der Varianten für die geplante Stromleitung als auch für die möglichen Standorte für das Umspannwerk und die Kreuzungsschaltanlage stellen zur Beurteilung der Raumverträglichkeit für den Belang Landwirtschaft v.a. die Betroffenheit der Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ das ausschlaggebende Kriterium dar.

Aus der Betroffenheit ergibt sich, dass Variante V 3 gegenüber der Variante V 4 auf Grund eines geringeren Streckenverlaufs in den Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaft“ vorzuziehen ist (s. Tabelle 1).

Bezüglich der Umspannwerke ist ebenso wie bei den Kreuzungsschaltanlagen ein jeweils flächengleicher Eingriff in die Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ festzustellen. Damit sind diese Standorte im Vergleich untereinander gleich zu beurteilen.

Tabelle 1: Betroffenheit der Festlegungen für Landwirtschaft im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|-------|-------|-------|-------|
| Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) | 7,72 km | 9,77 km | 14,4 ha | 14,4 ha | 14,4 ha | 15 ha | 15 ha | 15 ha | 15 ha |

Gesamtbetrachtung des Belangs Landwirtschaft

In der Gesamtbetrachtung des Belangs Landwirtschaft lässt sich zusammenfassend feststellen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Maßgaben die landwirtschaftliche Nutzung durch das Vorhaben selbst dauerhaft nicht erheblich beeinträchtigt wird. Daher wird in der hier durchzuführenden raumordnerischen Abwägung sowie aufgrund der vorgenannten energiewirtschaftlichen Erfordernisse an dieser Stelle dem Vorhaben Vorrang gegenüber dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der vollständigen Sicherung der landwirtschaftlichen Funktionen eingeräumt.

Maßgaben

- Um zu verbleibende Nutzungseinschränkungen und Eingriffe in Ackerböden und landwirtschaftliche Infrastrukturen zu vermeiden und um den Bewirtschaftungsaufwand nicht maßgeblich zu erhöhen, wird unter Bezugnahme zu den auf der Antragskonferenz geäußerten Bedenken in die Landesplanerische Stellungnahme als Maßgabe aufgenommen, dass zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Strecken- und Mastplanung hinsichtlich einer Minimierung der landwirtschaftlichen Eingriffe überprüft, mit Fachstellen der Landwirtschaft abgestimmt und entsprechend angepasst wird (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).
- Bisher nicht dargestellt ist die zu erwartende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche oder waldrechtliche Kompensationserfordernisse. Um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, wird in die Landesplanerische Stellungnahme als Maßgabe aufgenommen, dass erforderliche Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich nicht auf Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaft“ zu realisieren sind. (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Hinweise

- Zur Begrenzung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen sind weitere Minderungsmaßnahmen zu prüfen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).
- Eine frühzeitige fachliche Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Braunschweig sowie dem Landvolk Niedersachsen, KV Braunschweiger Land e.V. wird empfohlen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Forstwirtschaft / Wald

In die raumordnerische Abwägung sind die durch das Vorhaben entfallenden oder beeinträchtigten Funktionen der im RROP 2008 festgelegten Waldgebiete einzustellen. Da durch das geplante Vorhaben „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ durch die Varianten V 3 und V 4 sowie die Kreuzungsschaltanlagen KSA 4 und 5 und die Umspannwerke 1, 3 und 6 keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist eine direkte Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten „Wald“, Vorbehaltsgebieten „Besondere Schutzfunktionen des Waldes“ oder Vorbehaltsgebieten „Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ nicht gegeben. Jedoch unterschreiten die V 4, die KSA 4 sowie die UW 1 und 6 den für Bebauung und andere konkurrierende Nutzungen einzuhaltenen Mindestabstand von 100 m (RROP 2008, III 2.2 (3)).

Varianten- und Standortdiskussion

Im Beteiligungsverfahren wurden forstfachliche Bedenken vorgebracht, dass bei Variante V 4 Waldbetroffenheiten nicht auszuschließen sind. Zudem wurde der Hinweis gegeben, dass der Schutzabstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten sei. In Bezug auf den Belang Forstwirtschaft / Wald kann die geplante Stromleitung daher einen dauerhaften Eingriff darstellen, wenn Wald zurückgebaut bzw. umgewandelt werden muss bzw. erforderliche Abstände nicht eingehalten werden. Angesichts dieser forstfachlich vorgebrachten Bedenken zu Variante V 4 ist, ebenso wie für die KSA 4 sowie das UW 6, festzustellen, dass bei Plankonkretisierung dieser Variante oder dieser Standorte für das UW oder die KSA zum Planfeststellungsverfahren die Erfordernisse zum Wald /zur Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind. Eine entsprechende Maßgabe wird in diese Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen.

Gesamtbetrachtung des Belangs Forstwirtschaft / Wald

In der Gesamtbetrachtung des Belangs Forstwirtschaft / Wald lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Belang Forstwirtschaft / Wald durch das Vorhaben direkt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Beachtung der Maßgabe wird daher in der raumordnerischen Abwägung den energiewirtschaftlichen Erfordernissen und der Umsetzung des Vorhabens Vorrang gegenüber dem Belang Forstwirtschaft / Wald und der vollständigen Sicherung der Waldfunktionen eingeräumt.

Maßgabe

- Bei Plankonkretisierung und Feinstrassierung der Variante 4 bzw. der KSA 4 oder des UW 6 zum Planfeststellungsverfahren sollen die Erfordernisse zum Wald /zur Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Erforderliche Schutzabstände von 100 m zum Wald sollen gewahrt werden, um die ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten der Waldränder und ihre Übergangszonen zu erhalten. Hierzu soll eine frühzeitige Abstimmung mit den forstfachlichen Behörden erfolgen (RROP 2008, III 2.2 (3)).

Wasserwirtschaft

Das RROP 2008 legt unter Ziffer III 2.5.2 (1) den Grundsatz fest, dass die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden soll. Zur Sicherung der Wasserversorgung sind gemäß Ziffer III 2.5.3 (2) in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 Vorranggebiete „Fernwasserleitung“ festgelegt. Zum Schutz bei Hochwasser sind Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (vgl. RROP 2008, 2.5.3 (2) sowie 2.5.4 (4+5+9)).

Fernwasserleitungen sind entsprechend in ihrer Funktion zu erhalten. In Vorranggebieten Hochwasserschutz ist kein weiterer Freiraum in Anspruch zu nehmen. Weiterhin sind Überschwemmungsbereiche grundsätzlich für das Überschwemmungsgeschehen freizuhalten.

Varianten- und Standortdiskussion

Im Bereich der Variante V 3 sind keine der o.g. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen; die Variante V 4 quert ein Vorrang- sowie ein Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“ und eine Fernwasserleitung. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der „Aue“ im Bereich der Stadt Salzgitter (vom 17.02.2010) ist in seiner räumlichen Ausdehnung kleiner als das Vorranggebiet „Hochwasserschutz“, so dass die Zielfestlegung im RROP 2008 in diesem Bereich nicht mehr anzuwenden ist. Die den Festlegungen Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet „Hochwasserschutz“ im RROP 2008 zugrundeliegenden ingenieurtechnischen Untersuchungen haben für das Plangebiet eine grundsätzlich vorhandene Überschwemmungsgefährdung festgestellt.

Tabelle 2: Betroffenheit der Festlegungen für Wasserwirtschaft im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|-----------------------------------|-----|---------|-------|-------|-------|------|------|------|------|
| Vorranggebiet Hochwasserschutz | - | 0,81 km | | - | - | - | | - | - |
| Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz | - | 0,30 km | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Fernwasserleitung | - | 1 x | - | - | - | - | - | - | - |

Gesamtbetrachtung des Belangs Wasserwirtschaft

Hinsichtlich der Querung des Vorranggebietes „Hochwasserschutz“ durch die Leitungstrasse ergibt sich kein Zielkonflikt, da die aktuelleren Daten zum Hochwasser die Grundlage für die raumordnerische Abwägung darstellen.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes „Hochwasserschutz“ sind die Belange des Hochwassers zu berücksichtigen.

Bei einer Querung der als Vorranggebiet festgelegten Fernwasserleitung bei Salzgitter-Üfingen ist durch das Vorhaben kein Zielkonflikt zu erwarten. Bei der Planung der Maststandorte sind hierfür jedoch die Erfordernisse der Fernwasserleitung zu beachten. Diese Maßgabe wird Bestandteil der Landesplanerischen Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung streckenmäßigen Überlagerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserschutz“ ist beim Belang Wasserwirtschaft Variante V 3 zu präferieren, gefolgt von Variante V 4.

Maßgabe

- Bei der Planung der Maststandorte sind die Erfordernisse der Fernwasserleitung bei Salzgitter-Üfingen zu beachten (RROP 2008, III 2.5.3 (2)).

Hinweis

- Hingewiesen wird auf verschiedene „Kreuzungen“ der geplanten Leitungstrasse mit Gewässern, welche im Beteiligungsverfahren gemeldet wurden. Bei „Gewässerkreuzungen“ sollten die grundsätzlich vorhandene Überschwemmungsgefährdung berücksichtigt und mit den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden abgestimmt werden.

Rohstoffwirtschaft

Mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung“ im RROP 2008 soll die regionale Rohstoffversorgung langfristig gesichert werden. Durch die geplante Stromleitung „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ wird bei der Variante 4 ein im RROP 2008 im Bereich der Gemeinde Vechelde festgelegtes Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung“ (Kiessand PE-Vech-16) südlich des Ortsteils Wierthe in Anspruch genommen (vgl. RROP 2008, III 2.3 (4)).

Bei prinzipiellen Mastabständen von 350 -450 m⁸ ist bei einer Querung in der Länge von 600 m durch mindestens einen erforderlichen Leitungsmast eine Beeinträchtigung des Gebietes in seiner Eignung und besonderen Bedeutung zu erwarten.

⁸ Angabe gem. DIALOG Netzbau, Team Netzstrategie, Anlagenmanagement

TransnetBW GmbH, S. 10, <https://www.transnetbw.de/uploads/2014-10-10-10-03-25-85-1.pdf>

Varianten- und Standortdiskussion

Das Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung“ wird ausschließlich im Rahmen der Variante 4 gequert.

Tabelle 3: Betroffenheit der Festlegungen für Rohstoffgewinnung im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|------------------------------------|-----|---------|-------|-------|-------|------|------|------|------|
| Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung | - | 0,64 km | - | - | - | - | - | - | - |

Gesamtbetrachtung des Belangs Rohstoffgewinnung

Der Trassenkorridor der Variante 4 kreuzt das Vorbehaltsgebiet. Damit ist eine Flächenbetroffenheit gegeben. In der Abwägung tritt die Sicherung der Rohstofflagerstätte hinter die dargestellten Belange der Energiewirtschaft zurück.

Im regionalen Kontext ist die Versorgung mit dem Rohstoff Kiessand gesichert, so dass sich durch die geringe Nutzungseinschränkung der Lagerstätte kein raumordnerischer Vorbehalt ergibt.

Maßgabe

- Bei der Plankonkretisierung soll in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der oder die Maststandort(e) so gesetzt werden, dass eine größtmögliche Ausnutzung der festgelegten Lagerstätte möglich bleibt (RROP 2008, III 2.3 (4)).

Natur und Landschaft

Die im RROP 2008, III 1.4 (6) festgelegten Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ sichern raumordnerisch die Funktionen der Gebiete von nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Naturschutz. Diese Vorranggebiete sind Teil der ökologischen Vernetzung im Großraum Braunschweig. Sie sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig sichern. Die Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ haben gemäß RROP 2008, III 1.4 (9) im Rahmen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung u.a. die ökologische Vernetzung zu unterstützen. Zudem haben sie eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für die Erholung. In den Vorranggebieten müssen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den vorrangigen Zweckbestimmungen vereinbar sein (RROP 2008, III 1.4 (6)), in den Vorbehaltsgebieten sind die festgelegten Erfordernisse zu berücksichtigen (RROP 2008, III 1.4 (9)).

In welchem Umfang und in welcher Erheblichkeit negative Wirkungen auf Natur und Landschaft durch das Vorhaben verursacht werden, ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu ermitteln (§ 10 Abs. 3 NROG). Da aus dargelegten Gründen auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet wird, erfolgt die formelle UVP im anschließenden Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren. Für die Beachtung und Abwägung der Belange von Natur und Landschaft in dieser Landesplanerische Stellungnahme wurde kein Gutachten zu Natur und Landschaft (Umweltbericht) vorgelegt. Eine Prüfung und Bewertung der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte kann daher auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung nicht abschließend erfolgen.

Varianten- und Standortdiskussion

Die raumordnerische Einschätzung der Beeinträchtigung der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage der ermittelten Flächenbetroffenheit und den zur Verfügung stehenden Fachaussagen, die den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen aus dem RROP 2008 zugrunde liegen.

Variante 3

Bei Variante 3 besteht keine Überlagerung mit einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“. Gleichwohl ist für die Variante 3 auf eine mögliche FFH-Betroffenheit hinzuweisen (s. Kapitel FFH-Prüfung, S.26).

Variante 4

Variante 4 überlagert auf einer Länge von 0,23 km ein Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ und über eine Länge von 1,38 km ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“. Fachliche Grundlage für das Vorranggebiet

„Natur und Landschaft“ ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) PE 42. Durch Verordnung vom 25. September 1984 wird unter anderem eine Änderung der Bodengestalt verboten. Schutzzweck ist u.a. der ornithologische Wert als Brutgebiet und Rastplatz.

Auf Ebene der Raumordnung lässt sich aktuell nicht abschließend beurteilen, ob der Schutzzweck durch die bedingte Trassenquerung erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist im Rahmen des zu erarbeitenden Umweltberichts für die UVP im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gutachterlich darzulegen. Auf dieser Grundlage kann die Vereinbarkeit mit der Zielfestlegung für Natur und Landschaft im Rahmen der Trägerbeteiligung durch den Regionalverband als unterer Landesplanungsbehörde geprüft werden.

Mögliche Ergebnisse dieser raumordnerischen Prüfung sind die Bestätigung der Zielkonformität und damit die abschließende Feststellung der Umweltverträglichkeit der Variante 4 in Bezug auf das hier erörterte Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ oder die Feststellung einer unlösbaren Unverträglichkeit der Trasse V 4. Im Rahmen der Trägerbeteiligung würde in diesem Fall durch den Regionalverband ein nicht lösbarer Zielkonflikt der Variante 4 mit dem einschlägigen Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ mit der Folge festgestellt, dass diese Variante nicht mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren und entsprechend zu versagen ist.

Kreuzungsschaltanlage und Umspannwerk

Die potentiellen Standorte für diese Infrastrukturen überlagern weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Tabelle 4: Betroffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|---------------------------------------|-----|---------|-------|-------|-------|------|------|------|------|
| Vorranggebiet Natur und Landschaft | - | 0,23 km | | - | - | - | | - | - |
| Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft | - | 1,38 km | - | - | - | - | - | - | - |

Gesamtbetrachtung des Belangs Natur und Landschaft

Bei entsprechender gutachterlicher Aussage und Bestätigung in der nachfolgenden UVP, dass keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind, kann eine raumordnerische Zielkonformität bei beiden Varianten V 3 und V 4 angenommen werden. Sollte hingegen ein Zielkonflikt bei Variante 4 gutachterlich ermittelt werden und keine planerische Konfliktvermeidung möglich sein, so ist raumordnerisch bei Variante 4 ein Zielkonflikt festzustellen. Es wäre keine planungsrechtliche Zulässigkeit der Variante 4 gegeben.

Maßgaben

- Die Umweltwirkungen der Variante 4 auf das von der Leitungstrasse betroffene Vorranggebiet Natur und Landschaft sind gutachterlich darzulegen, sodass die raumordnerische Zielkonformität der Trasse Variante 4 festgestellt werden kann.
- Bei Querung des Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ bzw. des LSG PE 42 sind Maststandorte so zu platzieren, dass sie nicht innerhalb des Vorranggebietes / LSG verortet sind (RROP 2008, III 1.4 (6)).

Hinweise

- Hinweis auf die Unversehrtheit und Bedeutung der Talräume an Flothe, Fuhse und Aue für den Biotopverbund.
- Hohe avifaunistische Betroffenheit durch die Varianten 3 und 4.
- Die Talräume der Flothe und Fuhse sind zum Teil mit Kompensationsflächenpools zur Auen- und Niedermoorentwicklung bzw. Fließgewässerrenaturierung belegt.
- Hinweis auf Vorkommen des Feldhamsters bei den Standorten für die Umspannwerke UW 1 und UW 3.
- Allg. Hinweis auf avifaunistische Belange, Feldhamstervorkommen und Kompensationsmaßnahmen. Feldhamster sind nach FFH- und Naturschutzrecht geschützt. Vorkommen sind entsprechend zu schützen und Maßnahmen hierzu zu ergreifen.

- Für die angeführten Hinweise, die im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, ist die Abstimmung mit den betroffenen unteren Naturschutzbehörden zu suchen; Anforderungen sind abzustimmen.

Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter

Im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiete „Kulturelles Sachgut“ werden von den Varianten 3 und 4 nicht überlagert. Im Bereich zwischen Bodenstedt und Liedingen ist ein Bodendenkmal vorhanden. Dies kann die KSA 5 betreffen. Weiterhin wurde der Hinweis gegeben, dass im Bereich der Umspannwerke UW 3 sowie UW 6 archäologische Funde bekannt sind.

Varianten- und Standortdiskussion

Bezüglich der Trassenvarianten ist keine Präferenz feststellbar. Bei der Verortung der Kreuzungsschaltanlagen sind die Standorte KSA 3 oder KSA 4 der KSA 5 vorzuziehen, da im Bereich der KSA 5 ein Bodendenkmal vorhanden ist.

Bei der Verortung der Umspannwerke ist keine Präferenz feststellbar, da eine tatsächliche Betroffenheit nicht gegeben ist.

Hinweis

- Bei Verortung der KSA 5 sind die Erfordernisse zur Sicherung des Bodendenkmals zwischen Bodenstedt und Liedingen gemäß des Nds. Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die räumliche Lage der KSA 5 ist entsprechend dieser Ergebnisse anzupassen. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig zu konsultieren.

Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung

Im RROP 2008 werden siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung mit der multifunktionalen Festlegung Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ gesichert und entwickelt. Sie müssen vor entgegenstehender Inanspruchnahme freigehalten werden (s. RROP 2008 III 1 1.2 (4)). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein (RROP 2008, III 1.2 (4)). Aufgrund der Multifunktionalität der Festlegung muss im Einzelfall geprüft werden, welche jeweilige Funktion von einer Überlagerung betroffen ist und ob die Zielfunktion möglicherweise beeinträchtigt wird, so dass ein Zielkonflikt anzunehmen ist (vgl. RROP 2008, III 1 1.2 (4)).

Varianten- und Standortdiskussion

Die Variante 3 sowie das Umspannwerk 6 überlagern jeweils ein Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“.

Variante 3

Die Variante 3 beansprucht das Vorranggebiet „Freiraumfunktion“ (PE LE 1). Gemäß RROP 2008 sichert es die Funktionen: „siedlungsnaher Freizeit und Erholung“, „Waldfläche, Nutz- /ökologische/soziale Funktion“, „großräumige ökologische Vernetzung“ und „Hochwasserschutz“. Begründet wird die Festlegung im Einzelnen mit dem Schutz vor Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen, der großräumigen ökologischen Vernetzung, der Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Erholungsbereiche sowie dem Schutz der Siedlungen vor Hochwasser (vgl. Begründung zum RROP 2008, III 1 1 2 (4)).

Im Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ (PE LE 1) werden durch die Trassenquerung keine Waldflächen betroffen. Gleiches gilt für den Bereich mit Hochwasserfunktion, der weiter östlich im Vorranggebiet gelegen ist. Durch die fehlende räumliche Überlagerung sind die beiden Freiraumfunktionen Hochwasserschutz und Waldfläche nicht vom Vorhaben betroffen.

Mit der Trassenquerung durch das Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ sind die Zielfunktionen für die großräumige ökologische Vernetzung, Freizeit und Erholung und für den Schutz vor dem Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen betroffen. Gemäß seinem Zielcharakter muss das Vorhaben mit den festgelegten Freiraumfunktionen des Vorranggebiets vereinbar sein (RROP 2008, III 1.2 (4)).

Daher ist für die durch Überlagerung betroffene Funktion im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung vorliegt und ein Zielkonflikt besteht.

Hinsichtlich der Funktion großräumige ökologische Vernetzung wird festgestellt, dass diese durch die überlagernde Freileitung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese linienhafte Infrastruktur entwickelt für den Artenaustausch aufgrund ihrer Bauweise und Ausformung keine erhebliche Barrierewirkung und steht damit dem regionalen Biotopverbund nicht entgegen. Ein Zielkonflikt ist daher nicht gegeben.

Die Leitungstrasse entfaltet hinsichtlich der Zielfunktion Freizeit und Erholung visuelle Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen sind gegeben, jedoch schränkt diese Beeinträchtigung die in dem Raum vorrangig zu sichernde Naherholungsfunktion nur geringfügig ein. Hierfür spricht, dass diese Form der Erholungsnutzung in der Regel der regelmäßigen Rekreation dient, welche aufgrund ihrer engen Bindung an den Wohnort gegenüber diesen visuellen Beeinträchtigungen weniger empfindlich ist und visuelle und akustische Beeinträchtigungen als weniger einschränkend wahrgenommen werden. Anders verhält es sich z.B. bei der typischen Wochenenderholung, wo Ruhe und schöne Landschaft für den Erholungssuchenden sehr wichtig ist. Der hier betroffenen Landschaftsraum ist jedoch keine Erholungslandschaft, sondern vorrangig von der landwirtschaftlichen Nutzung und bestehenden mastartigen Infrastrukturen geprägt. Aufgrund dieser generellen raumordnerischen Beurteilung begründet sich die Zulässigkeit von Überlagerungen der Festlegungen der Planzeichen Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ und Vorranggebiet „Leitungstrasse“ im RROP 2008. So wird u.a. auch das hier diskutierte Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ (PE LE 1) durch ein Vorranggebiet „Leitungstrasse“ (ab 110 kV) im RROP 2008 überlagert. Entsprechend ist trotz der festgestellten räumlichen Betroffenheit hinsichtlich der Freiraumfunktion Freizeit und Erholung kein Zielkonflikt festzustellen.

Die Leitungstrasse beansprucht für den Bau wie auch für die Mastenstandorte landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Überlagerung mit der Freileitung wird die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich von Maststandorten z.T. eingeschränkt. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist aufgrund der für die Masten erforderlichen Fläche gegeben. Aufgrund der für einen Maststandort erforderlichen Fläche von ca. 144 m² kann im Zuge der raumordnerischen Prüfung die Beeinträchtigung der im RROP 2008 festgelegten landwirtschaftlichen Funktionen als gering eingeschätzt werden. Die während der Bauphase erforderlichen temporären Flächeninanspruchnahmen führen zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der festgelegten landwirtschaftlichen Funktionen. Die festgestellten Beeinträchtigungen wären im Rahmen von nachgeordneten Verfahren bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen zu kompensieren. Entsprechend ist trotz der festgestellten räumlichen Betroffenheit hinsichtlich der Freiraumfunktion Landwirtschaft kein raumordnerischer Zielkonflikt festzustellen.

Zusammenfassend ist bei der Überlagerung des Vorranggebietes „Freiraumfunktionen“ (PE LE 1) durch das Vorhaben kein Zielkonflikt feststellbar. Gleichwohl wird in Berücksichtigung dessen, dass, ausschließlich die Variante 3 ein Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ überlagert zur Eingriffsminimierung in Bezug auf die Freiraumfunktionen eine raumordnerische Präferenz auf die Variante 4 gelegt.

Umspannwerk (UW) 6

Das UW 6 liegt im Vorranggebiet „Freiraumfunktion“ (SZ SZ 2). Die Zielfunktionen dieses Vorranggebietes sind die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortskernen sowie der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ hat eine Gesamtgröße von knapp 60 ha und wäre somit durch eine Überlagerung durch bauliche Anlagen eines Umspannwerkes auf einer Fläche von knapp 13 ha erheblich beeinträchtigt. Ergänzend anzuführen ist, dass diese Störung der Funktionen über die reine Flächeninanspruchnahme des Umspannwerkes hinausgehen würde, da das Umspannwerk den Teilbereich des Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ östlich der BAB 39 abtrennen würde. In Bezug auf die Überlagerung des UW 6 ist ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ festzustellen.

Tabelle 5: Betroffenheit der Festlegungen für Freiraumfunktion im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|--------------------------------|---------|-----|-------|-------|-------|------|------|------|----------|
| Vorranggebiet Freiraumfunktion | 2,41 km | - | - | - | - | - | - | - | 12,93 ha |

Gesamtbetrachtung des Belangs Freiraumfunktionen

Bei der Trassenvariante V 3 ist nach Abwägung kein Zielkonflikt mit einhergehender Funktionsbeeinträchtigung zu erkennen. Aufgrund der dargelegten Auswirkungen in den Funktionsbereichen Landwirtschaft und Erholung / Freizeit wird die Variante 4 präferiert sein.

Gegenüber dem geplanten Standort von UW 6 werden Bedenken erhoben, er ist damit nicht zulässig. Der Standort für das Umspannwerk UW 6 ist aufgrund dessen auszuschließen.

Freizeit-, Erholungsnutzungen

Durch keine der hier untersuchten Varianten- und Standortvorschläge besteht ein Zielkonflikt mit dem Funktionsbereich Erholung, der als Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ bzw. Vorranggebiet „Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ im RROP 2008 gesichert wird. Das Ziel der Raumordnung „Regional bedeutsamer Wanderweg“ wird durch die verschiedenen Elemente der Vorhabenplanung ebenfalls nicht tangiert.

Die Leitungsvarianten 3 und 4 kreuzen allerdings Vorbehaltsgebiete für die Erholung. Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des die Antragskonferenz ersetzenden Beteiligungsverfahrens wurden keine Hinweise oder Bedenken zu diesem Belang vorgebracht.

Varianten- und Standortdiskussion

Hinsichtlich des Belangs Erholung ist aufgrund einer geringeren Streckenbetroffenheit die Variante 4 der Variante 3 vorzuziehen.

Tabelle 6: Betroffenheit der Festlegungen für Erholung im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|-------------------------------|--------|--------|-------|-------|-------|------|------|------|------|
| Vorbehaltsgebiet Erholung | 1,67km | 0,23km | - | - | - | - | - | - | - |

Gesamtbetrachtung der Belange Freizeit-, Erholungsnutzungen

Wie zu der Beeinträchtigung der Funktion „Freizeit und Erholung im Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ ausgeführt, lässt sich feststellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung festgestellt werden können. In der Abwägung treten die geringfügigen Beeinträchtigungen von Freizeit und Erholung als Grundsatz der Raumordnung hinter den übergeordneten Belangen der Energieversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Teilraum des Regionalverbands Großraum Braunschweig zurück. Aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden Flächenbetroffenheit der Vorbehaltsgebiete „Erholung“ wird im Zuge des Variantenvergleichs eine Empfehlung für die weitere planerische Ausformung der Variante 4 gegenüber der Variante 3 gegeben.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Kommunen weisen in ihren Flächennutzungs- und Bauleitplänen Flächen für Wohnnutzungen, für gewerbliche Zwecke, etc. aus. Im RROP 2008 sind diese Flächen nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Siedlungsbereiche sind beim Leitungsbau v.a. in Hinsicht auf den Gebäudebestand, Straßenverläufe, spezifische Nutzungen und verschiedener weiterer Belange wie z.B. Eigentumsrechte zu beachten. Bei Flächenüberlagerung von Siedlungsflächen durch die Trassenkorridore können sich verschiedene Raumwiderstände, Erschwernisse bei der Ausplanung und höhere Kosten ergeben.

Darüber hinaus ist bei diesem Belang die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse (Schutzgut Mensch) als ein wichtiger raumordnerischer Grundsatz zu prüfen. Hier sind v.a. negative Wirkungen und Gefahren auf den Menschen, die sich durch die Trassenkorridore und geringe Abstände ergeben können, zu prüfen.

Varianten- und Standortdiskussion

Eine Flächeninanspruchnahme vorhandener Siedlungsbereiche bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereiche durch die Trassen- und Standortvarianten ist nicht gegeben.

Gesamtbetrachtung der Belange Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Bedenken und Konflikte sind im Rahmen der Varianten- und Standortprüfung nicht festzustellen. Präferenzen liegen bei diesem Belang nicht vor.

Hinweis

- Bei der Feintrassierung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die erforderlichen rechtlichen Sicherheitsabstände zu beachten.

Verkehr

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG wird nachhaltige Mobilität, ein integriertes Verkehrssystem und die gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch einen schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr als Grundsatz definiert. Dies ist verbunden mit der Aufforderung, auf diese Umsetzung hinzuwirken und die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im RROP 2008 wird hierzu ergänzend angeführt, dass die Verkehrsinfrastruktur der langfristigen und möglichst umweltgerechten Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft dient. Hierfür sollen Verkehrsnetze die verschiedenen Zentren der Region bedarfsgerecht verknüpfen (RROP 2008, IV 1.1 (1+2)). Dementsprechend dürfen diese Netze in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.

Der Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte ist als regional bedeutsame Flugsportanlage als Ziel der Raumordnung Vorranggebiet „Regional bedeutsame Sportanlage“ mit der Funktion Flugsport festgelegt. Entsprechend ist diese Funktion zu sichern. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. (RROP 2008, IV 1.7 (2)).

Vom Vorhaben sind drei Verkehrsträger betroffen: Straßenverkehr, Schienenverkehr sowie Luftverkehr.

Straßenverkehr

Die geplante „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ kreuzt in Abhängigkeit der beiden unterschiedlichen Varianten V 3 und V 4 als Vorranggebiete festgelegte Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung. Diese Zielfestlegungen für ein regional und überregional bedeutsames Straßennetz sind zu beachten. (RROP 2008, IV 1.4 (2)).

Varianten- und Standortdiskussion

Die Kreuzung dieser Verkehrswege durch eine Stromleitung (Freileitung) ist im Allgemeinen durch die baulich-vertikale Trennung unproblematisch. Die Bedeutung des Belangs Straßenverkehr entwickelt sich im Wesentlichen aus möglichen Einschränkungen im Rahmen der Bauphase sowie in Bezug zur Platzierung der einzelnen Strommasten, die Sichtfelder nicht einschränken dürfen. Zudem sind die nach Fachrecht erforderlichen Abstände zum Straßenkörper einzuhalten.

Die Kreuzung einer Stromleitung mit Verkehrswegen sowie deren Nebenanlagen entfaltet Planungsaufwand und besondere Konzept- und Sicherheitsanpassungen. Hierdurch sind erhöhte Planungs-, Bau sowie auch Unterhaltungs- und Sicherheitskosten zu erwarten. Die Anzahl der Kreuzungen mit Verkehrswegen wird im Variantenvergleich als ein Prüfkriterium eingestellt.

Die sich im Rahmen der Vorhabenplanung entwickelnden Kreuzungen der geplanten Stromleitung mit diesen Festlegungen sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

Hinsichtlich der Kreuzungen mit den o.g. Straßenverkehrswegen ist zunächst keine Präferenz einer Leitungsvariante festzustellen, da beide Varianten V 3 und V 4 die gleiche Anzahl an Schnittstellen aufweisen. Allerdings quert die Leitungsvariante V 4 mit der Autobahn auch die Tank- und Rastanlage Salzgitter Hüttenblick. Diese ist als Nebenanlage der Autobahn ebenfalls Bestandteil des Vorranggebietes „Autobahn“, das als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 ROG zu beachten ist. Zur Beachtungspflicht ergeht eine Maßgabe. Die KSA 4 überlagert ein Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ von regionaler Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus kein Konflikt mit der Plankonkretisierung ergibt. Die weiteren möglichen Standorte von Umspannwerk und Kreuzungsschaltanlagen überlagern keine Verkehrswege.

Tabelle 7: Betroffenheit der im RROP 2008 festgelegten Verkehrswegen (Anzahl Kreuzungen oder Strecke)

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|--|-----|-----|-------|---------|-------|------|------|------|------|
| Vorranggebiet Autobahn | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung | 3 | 3 | - | 0,33 km | - | - | - | - | - |
| insgesamt | 4 | 4 | - | - | - | - | - | - | - |

Schienenverkehr

Das Schienennetz basiert auf den übergeordneten Vorgaben vom Bund und Land und soll gesichert und entwickelt werden (RROP 2008, IV 1.3 (1)). Vom Vorhaben betroffen sind Vorranggebiete „Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr“. Die Festlegungen sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG zu beachten.

Varianten- und Standortdiskussion:

Bei beiden Leitungsvarianten erfolgt jeweils eine Kreuzung mit einem Vorranggebiet „Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr“. Hierdurch sind keine erheblichen Wirkungen auf die Betriebsfähigkeit zu erwarten und somit keine Zielkonflikte zu erkennen.

Die Kreuzung einer Stromleitung mit Verkehrswegen entfaltet Planungsaufwand und besondere Konzept- und Sicherungsanpassungen. Hierdurch sind erhöhte Planungs-, Bau sowie auch Unterhaltungs- und Sicherungskosten zu erwarten. Ebenso ist bei der Kreuzung die Verträglichkeit mit den Fahrleitungen der Bahn sicherzustellen. Daher ist die Anzahl der Kreuzungen mit Verkehrswegen im Variantenvergleich als ein Prüfkriterium einzustellen.

Da die geplante Stromleitung bei beiden Varianten jeweils einmal einen Schienenweg kreuzt, kann hier keine Präferenz für eine der geprüften Varianten festgestellt werden.

Tabelle 8: Betroffenheit der im RROP 2008 festgelegten Vorranggebieten „Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr“ (Anzahl Kreuzungen)

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|---|-----|-----|-------|-------|-------|------|------|------|------|
| Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | - |

Luftverkehr

Der Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte ist in seinem Bestand zu sichern und entsprechend als im RROP 2008 unter Ziffer IV 1.7 (1) festgelegtes Ziel der Raumordnung gemäß § 4 ROG bei nachfolgenden Planverfahren zu beachten. Durch die Freileitungen und Masten des Vorhabens kann der Flugverkehr betroffen sein.

Varianten- und Standortdiskussion

Die Trassenkorridore der Varianten V 3 und V 4 der geplanten Stromleitung „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ liegen teilweise innerhalb der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte. Damit sind beide Leitungsvarianten zunächst gleichermaßen betroffen. Eine Präferenz lässt sich nicht ableiten.

Hinsichtlich der Zielvereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel Vorranggebiet „Verkehrslandeplatz“ (Salzgitter-Drütte) ist im Folgenden auf Grundlage verkehrsbehördlicher Prüfungen durch die Vorhabenträgerin darzulegen, dass bei der weiter verfolgten Variante V 3 oder V 4 im Rahmen der Errichtung von Freileitun-

gen und Masten flugbetriebliche Belange nicht betroffen sind bzw. welche baulichen oder technischen Maßnahmen zu erfüllen sind, um eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen. Auf Basis dieser darzulegenden Genehmigungsfähigkeit kann im Weiteren die Raumverträglichkeit zu diesem Belang bestätigt werden.

Die Standorte für das Umspannwerk und die Kreuzungsschaltanlage sind von diesem Belang nicht betroffen.

Tabelle 9: Betroffenheit der im RROP 2008 Vorranggebiet „Verkehrslandeplatz“ (Salzgitter-Drütte)

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | | | UW 3 | UW 6 |
|----------------------------------|-----|-----|-------|-------|-------|------|------|--|--|------|------|
| Vorranggebiet Verkehrslandeplatz | x | x | - | - | - | - | - | | | - | - |

Gesamtbetrachtung der Belange Verkehr

Es ist festzustellen, dass die Verkehrsträger Straßen- und Schienenverkehr gleichermaßen von beiden Varianten V 3 und V 4 betroffen sind. Die Betroffenheit ergibt sich aus den Kreuzungen der Leitungstrasse mit den Verkehrswegen sowie ihrer Nebenanlagen; hierdurch kann sich ein höherer Planungs- und Kostenaufwand entwickeln, der volkswirtschaftlich wirksam würde. Die volkswirtschaftlichen Kosten können im Weiteren in die Raumverträglichkeitsprüfung einfließen.

Im Beteiligungsverfahren wurden Bedenken zur hinreichenden Raumverfügbarkeit für die erforderlichen Masten im Bereich der Tank- und Rastanlage Hüttenblick sowie angrenzend im Bereich erfolgter Kompensationsmaßnahmen vorgebracht.

Die Konzeption bzw. Verortung der Maststandorte ist nicht Bestandteil dieser Vorhabenplanung und damit analog dieser Raumverträglichkeitsprüfung; es ergeht daher eine Maßgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

In Bezug auf das vom Vorhaben betroffene Vorranggebiet "Regional bedeutsame Sportanlage" mit der Funktion Flugsport (Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte) wird zur Vermeidung eines möglichen Zielkonflikts eine Maßgabe erteilt.

Die Landesplanerische Stellungnahme steht insoweit unter dem Vorbehalt, das mit dem Vorhaben kein Zielkonflikt mit der raumordnerischen Festlegung zum Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte im RROP 2008 besteht (s. RROP 2008, IV 1.7 (2)). Die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Ziel ist darzulegen. Diese ist für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ maßgeblich.

Maßgaben

- In Bezug zur raumordnungsrechtlich erfolgten Sicherung der flugtechnischen und flugsicherungsbezogenen Funktionen des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte ist eine Prüfung und Bestätigung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zwingend zum Erlangen der Raumverträglichkeit des Vorhabens „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ erforderlich und durch die Vorhabenträgerin vorzulegen.
Zur Sicherung des Verkehrslandeplatzes sowie zur Vermeidung von Gefahren im Luftverkehr ist frühzeitig die Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu suchen (RROP 2008, IV 1.7 (1)).
- Im Rahmen der Standortsuche für die Leitungsmasten sind die Erfordernisse Verkehrsanlagen zu beachten und zu berücksichtigen. Hierfür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Stellen erforderlich (RROP 2008, IV 1.4 (2), IV 1.3 (2)).
- Die Tank- und Rastanlage Salzgitter Hüttenblick ist als Nebenanlage der Autobahn Bestandteil des Vorranggebietes „Autobahn“ und unterliegt somit ebenfalls der Beachtungspflicht. Eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Stellen ist erforderlich. (RROP 2008, IV 1.4 (2)).

Hinweise

- Bereits für andere Vorhaben erfolgte Kompensationsleistungen sind grundsätzlich nicht zu beanspruchen oder zusätzlich auszugleichen. Eingriffe und Ausgleich sind frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Beteiligungsverfahren wurden Hinweise für die weitere Vorhabenplanung und das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben. Diese sind nachfolgend den Verkehrsträgern zugeordnet angeführt:

Schienenverkehr

- zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen,
- erforderlich ist die Einholung eisenbahntechnischer Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover,
- auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Analgen können betriebsnotwendige Kabel, Leitungen oder Verrohrungen möglich sein,
- im Einzelnen sind Wege- / Zufahrts- und Betretungsrechte, Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege, Entwässerungsanlagen und Bauwerke der DB Netz AG zu beachten und zu berücksichtigen.

Straßenverkehr

- In der Nähe von Bundes- und Landesstraßen gelten gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m bei Bundes- und Landesstraßen bzw. 40 m bei Bundesautobahnen vom äußeren Fahrbahnrand) und Anbaubeschränkungen (40 m bei Bundes- und Landesstraßen bzw. 100 m bei Bundesautobahnen vom äußeren Fahrbahnrand). Diese Abstände sind bei der Standortwahl für erforderliche Bauwerke zu beachten.
- Die Verlegung der Leitung im Straßenseitenraum der in der Tabelle der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgeführten Straßen oder deren Querung bedarf der vertraglichen Regelung. Hierzu sind vom Antragsteller die entsprechenden Planunterlagen (3-fach) - rechtzeitig vor Verlegungsbeginn - dem zuständigen Baulastträger, Fachbereich (FB) 1 zu übersenden.
- Für den Bau der Masten werden Baustellenzufahrten erforderlich, diese sind von der bauausführenden Firma, sofern sie an eine Bundes- oder Landesstraße fallen, ebenfalls vor Baubeginn zu beantragen. Für die KSA bzw. UW sind ggfs. für (Baustellen-)Zufahrten und bei Abständen kleiner 40,00 m zum Fahrbahnrand ebenfalls Anträge beim FB 1 zu stellen.
- Für verkehrsrechtliche Anordnungen ist die jeweilige Verkehrsbehörde zuständig (Landkreis Peine bzw. Stadt Salzgitter).
- Hinweis auf die Anwendung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).
- Hinweis auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) in der aktuellen Fassung.
- Aufgrund der geplanten Umstufungen zum 01.01.2021 der Landes-/Kreisstraßen im Bereich des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter der heutigen L 472/K74/K10/K30 ist mit Änderungen im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Straßenbaulastträger zu rechnen.
- Hinsichtlich der Bereiche im Landkreis Hildesheim ist zuständigkeitshalber der regionale Geschäftsbereich Hannover, Postfach 5849, 30058 Hannover (poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de), zu beteiligen.
- Ab der Anschlussstelle SZ-Lichtenberg Richtung BAB A 7 ist z.Z. der GB Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Gandersheim zuständig (poststelle-gan@nlstbv.niedersachsen.de) für die BAB A 39.

Luftverkehr

- Ob eine Gefährdung des örtlichen Luftverkehrs durch die Vorhabenplanung besteht, kann nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde nur geprüft werden, wenn folgende Daten vorliegen:
 - Standortkoordinaten der Masten
 - Angaben der Höhen über Grund und NN
 - Bauzeichnungen der Masten.

- Zuständige Fachbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr-, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover (E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de).

Energieversorgung (Leitungen)

Bei der „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ handelt es sich um ein energiewirtschaftliches Vorhaben, das dazu beiträgt, dass die Energieversorgung vor allem der Großindustrie an ihren Standorten im Bereich Salzgitter bei steigendem Energiebedarf zu gewährleisten. Langfristig soll die Energieversorgung dabei auf nachhaltige, klima-energetische Anforderungen hin optimiert werden.

Dies entspricht den Grundsätzen von ROG, LROP Niedersachsen 2017 und vom RROP 2008. Damit wird das Vorhaben auch raumordnerisch positiv bewertet, da es umweltpolitische Vorstellungen der Region berücksichtigt und umsetzt.

Gemäß dem Bündelungsprinzip der Raumordnung für liniengebundene Infrastrukturen wird die Parallellage zu diesen liniengebundenen Infrastrukturen angestrebt. Hierdurch sollen Eingriffe in den Raum und die verschiedenen Schutzgüter minimiert werden. Aufgrund verschiedenster Raumwiderstände, wie insbesondere fachrechtliche Abstandgebote, ist eine solche Parallelführung allerdings häufig ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer anzustrebenden Eingriffsreduzierung ist die Nach- oder Mitnutzung bestehender Leitungen zu prüfen. Als vorhandene Leitungstrassen im Untersuchungsraum kommen hierfür zwei 220-kV Leitungen in Betracht:

- 220-kV-Leitung Mehrum – Hallendorf
- 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf.

Die Übertragungskapazität dieser Leitungen reicht allerdings laut Auskunft von Tennet TSO GmbH vom 09.02.2021 nicht aus, um die der Vorhabenträgerin gemeldeten Netzanschlusserfordernisse zu decken. Auch ein Umbau der bestehenden Masten ist nicht möglich, da die höhere statische Belastung durch stromtragfähigere Leiterseile bzw. Leiterseilbündel sowie die geforderten Phasenabstände einer 380-kV-Leitung neue Masten erfordern.

Der Trassenverlauf der 220-kV-Leitung Mehrum-Hallendorf ist im RROP 2008 als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ für 220-kV-Leitungen festgelegt und soll gemäß NEP nach Möglichkeit für den geplanten Bau der hier behandelten 380-kV-Leitung genutzt werden. Dieses Vorranggebiet verläuft allerdings ab dem bestehenden UW Hallendorf bis nördlich von Söhle durch Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand (RWK I). Dabei werden die 400-m-Puffer zu den Siedlungen Salzgitter-Lebenstedt, Reppner und Broistedt westlich des UW Hallendorfs gequert, was rechtlich nur mit einer Erdverkabelung möglich wäre. Hierfür fehlt aber die erforderliche Kennzeichnung im Bundesbedarfsplangesetz.

Die Trasse der 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf sowie eine 110-kV-Leitung verlaufen ebenfalls innerhalb eines festgelegten Vorranggebiets „Leitungstrasse“. Diese queren ein Vorranggebiet „Windenergienutzung“, wodurch ebenfalls ein sehr hoher Raumwiderstand besteht.

Aufgrund der hohen Raumwiderstände ist daher eine Nachnutzung der bestehenden 220-kV-Leitungstrassen nicht möglich.

Varianten- und Standortdiskussion

Im Rahmen des die Antragskonferenz ersetzenden Beteiligungsverfahrens wurde auf verschiedene Leitungen, die von den Varianten gekreuzt werden, hingewiesen. Entsprechende Hinweise zu den Bestandsleitungen sind der Synopse der schriftlichen Stellungnahmen (s. Anlage) zu entnehmen und in die Planung einzustellen.

Die verschiedenen Varianten kreuzen Leitungen, die im RROP 2008 als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ und Vorranggebiet „Rohrfernleitung“ festgelegt sind (vgl. RROP 2008, IV 3.3 (2)). Diese Leitungen dienen der Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung. Aufgrund ihrer Funktion müssen sie bei der Planung und Bau der „380 kV-Leitung, Anschluss Salzgitter“ beachtet werden. Bei Kreuzungen ist die Unversehrtheit der vorhandenen Leitung zu gewährleisten, Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden. Dies kann einen Mehraufwand und Kosten für die Vorhabenträgerin darstellen, woraus sich jedoch kein Ausschlusskriterium für die Neuverlegung der geplanten Stromleitung ableitet. Bei Einhaltung von Sicherheitsabständen und Wahrung der Wartungsfunktionen besteht kein Zielkonflikt mit den im RROP 2008 festgelegten Leitungstrassen.

Variante 3

Eine Nachnutzung der bestehenden Trasse der 110-kV-Leitung Salzgitter - Peine im Rahmen der Leitungsvariante 3 ist möglich, da sie 2011 außer Betrieb genommen und 2020 zurückgebaut wurde. Im aktuellen RROP 2008 ist die Trasse als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ (110-kV) festgelegt. Aufgrund des entfallenen Bedarfs und erfolgten Rückbaus wird die aktuelle Zielfestlegung gegenstandslos, die Bindungswirkung nach § 4 ROG entfällt. Eine Übernahme in die RROP-Neuaufstellung ist nicht vorgesehen. Ein Zielkonflikt der Variante 3 mit diesem Vorranggebiet „Leitungstrasse“ ergeht nicht.

Tabelle 10: Betroffenheit der im RROP 2008 festgelegten Leitungstrassen (Anzahl Kreuzungen oder Strecken)

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|-------------------------------|-----|-----|-------|-------|---------|------|------|---------|---------|
| Vorranggebiet Leitungstrasse | 3 | 4 | - | - | 0,30 km | - | - | - | 1,01 km |
| Vorranggebiet Rohrfernleitung | 3 | 1 | - | - | - | - | - | 0,01 km | - |
| insgesamt | 6 | 5 | - | - | 0,30 km | - | - | 0,01 km | 1,01 km |

Gesamtbetrachtung der Belange Energieversorgung (Leitungen)

Gemäß vorgelegter Vorhabenplanung hat Variante 3 einen Schnittpunkt mehr zu festgelegten Leitungstrassen als Variante 4. Unter Bezugnahme zu sich damit möglicherweise höher entwickelnden Kosten und einem größeren Planungsaufwand verfügt folglich Variante 4 hinsichtlich der Querung von Leitungstrassen über einen leichten Vorteil gegenüber der Variante 3.

Hinsichtlich der Überlagerung der Standortvarianten für das Umspannwerk und die Kreuzungsschaltanlage sind nach aktueller Planlage Überlagerungen gegeben, so dass zur Vermeidung von Zielkonflikten das Erfordernis einer räumlichen Entflechtung oder einer technisch-rechtlichen Abstimmung besteht. Da die Standorte räumlich und maßstäblich noch nicht hinreichend konkretisiert sind sowie durch verschiedenste Maßnahmen Überlagerungen technisch durchführbar werden, ist zu erwarten, dass durch eine weitere mit den zuständigen Stellen abgestimmte, konfliktfreie Feinplanung Zielkonflikte vermeidbar sind.

Hierzu erfolgt nachfolgende Maßgabe:

Maßgabe

- Zur Vermeidung von Zielkonflikten mit Vorranggebieten „Leitungstrasse“ und „Rohrfernleitung“ durch deren Überlagerung mit Umspannwerk oder Kreuzungsschaltanlage sind diese Überlagerungen in der weiteren Vorhabenplanung auszuschließen oder über die Abstimmung mit den erforderlichen Fachstellen und Genehmigungsbehörden sowie unter Beteiligung der Leitungsbetreiber planerisch und technisch durchführbar sowie rechtssicher auszugestalten. Die fachrechtliche Abstimmung sollte frühzeitig erfolgen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum Zeitpunkt der raumordnerischen Prüfung sowie der Erarbeitung dieser landesplanerischen Stellungnahme lagen die für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht noch nicht vor. Da zudem von einem förmlichen ROV abgesehen wird, obliegt das Prüferfordernis dem nachfolgenden energierechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Die somit noch ausstehende, abschließende raumordnerische Prüfung in Bezug auf die Zielkonformität der Vorhabenplanung mit den oben diskutierten Zielfestlegungen zu Natur und Landschaft erfolgt im Weiteren durch den Regionalverband als unterer Landesplanungsbehörde im Rahmen der förmlichen Beteiligung im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Im Rahmen des die Antragskonferenz ersetzenden schriftlich/elektronischen Beteiligungsverfahrens wurden verschiedene Hinweise und Anregungen für die UVP im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gegeben. Diese sind der zusammenfassenden Synopse (s. Anlage), ebenso wie den Stellungnahmen selbst zu entnehmen. Die Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine Flächenüberlagerung des Vorhabens mit Vorranggebieten „Natura 2000“ liegt nicht vor. Dennoch ist eine mögliche FFH-Betroffenheit, bzw. die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten aufgrund der Nähe von Vorhaben und FFH-Gebiet gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG vor der Zulassung oder Durchführung des Vorhabens zu prüfen.

Hinsichtlich der Sicherung von Natura 2000-Gebieten sind in die raumordnerische Prüfung auch Maßnahmen einzustellen, die ein Europäisches Vogelschutzgebiet von außerhalb nachteilig beeinflussen können (RROP 2008, III, 1.3 (1) und entsprechende Begründung).

Bei entsprechender gutachterlicher Aussage und Bestätigung in der Umwelt- und v.a. FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass keine erheblichen Wirkungen auf Vorranggebiete „Natura 2000“ zu erwarten sind, kann eine raumordnerische Zielkonformität angenommen werden.

Hierbei sind naturschutzfachliche Erfordernisse, die sich insbesondere aus der Anwendung von § 34 Abs. 4-7 BNatSchG ergeben, in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzustellen.

Im Fall einer FFH-Unverträglichkeit wird festgestellt, dass der Zielkonflikt mit einem Vorranggebiet „Natura 2000“ nicht durch ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG zu heilen ist. Entsprechende Varianten oder Standorte sind raumordnungsrechtlich nicht zulässig.

Varianten- und Standortdiskussion

Für das Vorhaben ist festzustellen, dass durch die Leitungsführung der Variante 3 der vorrangig avifaunistisch begründete Schutzzweck des FFH-Gebietes „Lengeder Teiche“ erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch durch die Nähe der KSA 4 zum FFH-Gebiet „Klein Laffeder Holz“ kann aktuell eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Bei Variante 4, den Umspannwerken sowie den KSA 3 und 5 liegt keine Betroffenheit eines FFH-Gebietes vor.

Tabelle 11: Betroffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008

| Variante / Standort RROP 2008 | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|--------------------------------------|----------------|-----|-------|-----------|-------|------|------|------|------|
| Abstand zu Vorranggebiet Natura 2000 | ca. 200 -400 m | - | - | ca. 100 m | - | - | - | - | - |

FFH-Verträglichkeit der Trassenvariante V 3

Die Trassenvariante V 3 verläuft auf einer Länge von ca. 500 m im Abstand von ca. 400 m bis hin zu 200 m zum Vorranggebiet „Natura 2000“ bzw. zum europäischen Vogelschutzgebiet 50 „Lengeder Teiche“.

Hier gilt es zu sicherzustellen, dass die geplante Stromleitung dieses Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ besteht aus mehreren Teilgebieten östlich und südwestlich der Ortschaft Lengede nördlich von Salzgitter. Es handelt sich um die ehemaligen Klärteiche einer Erzgrube, die einen Verbund von Stillgewässern unterschiedlicher Größe mit ausgedehnten Flachwasserzonen, großflächigen Schilfröhrichten und Weidengebüschen bilden. Auf den Dämmen zwischen den einzelnen Teichen wachsen überwiegend Pappeln.

Die Lengeder Teiche sind ein bedeutendes Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte wie Rohrweihe, Rohrdommel, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher. Von besonderer Bedeutung ist die Brutpopulation der europaweit gefährdeten Rohrdommel, die hier eines der wenigen Restvorkommen Niedersachsens hat. Das Gebiet stellt zudem einen geeigneten Rastplatz für an Flachwasserzonen gebundene

Entenarten wie die Löffelente dar. Die an Feuchtgebüsche gebundene Nachtigall brütet ebenfalls an den Teichen.

Entsprechende Hinweise sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in Stellungnahmen erfolgt.

Im Rahmen dieser Landesplanerischen Stellungnahme wird zur Klärung der FFH-Verträglichkeit die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden energierechtlichen Planfeststellungsverfahren festgestellt.

FFH-Verträglichkeit der KSA 4

Die KSA 4 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 364 „Klein Lafferder Holz“, dessen Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele sich im Wesentlichen auf die Erhaltung und Förderung insbesondere des Lebensraumtyps 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald bezieht. Der Schutz und die Entwicklung insbesondere des Lebensraumtyps umfasst neben den charakteristischen Pflanzen- auch die charakteristischen Tierarten.

Durch die Nähe kann eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Klein Lafferder Holz“ nicht ausgeschlossen werden, so dass im Fall einer Weiterverfolgung der KSA 4 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Hierzu ergehen in dieser Landesplanerischen Stellungnahme nachfolgende Maßgaben.

Maßgaben

- Die Trassenvariante V 3 ist im Planfeststellungsverfahren auf FFH-Verträglichkeit zu prüfen
- Der Standort für die Kreuzungsschaltanlage KSA 4 auf FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

Gesamtbetrachtung der Belange FFH/ Natura 2000

Es wird festgestellt, dass eine mögliche FFH-Betroffenheit im Rahmen der raumordnerischen Flächenbetrachtung bei Variante 3 und KSA 4 nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Gebiete bzw. ihre Schutzzwecke festgestellt werden, sind Variante 3 bzw. die KSA 4 raumordnungsrechtlich nicht zulässig.

Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist Grundlage der raumordnerischen Beurteilung der Zielkonformität des Vorhabens mit der Festlegung Vorranggebiet „Natura 2000“ im RROP 2008. Diese Prüfung erfolgt durch den Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Artenschutzprüfung

Eine Artenschutzprüfung wird im Rahmen dieser Landesplanerischen Stellungnahme nicht durchgeführt. Es wird auf die Erforderlichkeit der Artenschutzprüfung hingewiesen.

C) Ergebnis

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist festzustellen, dass bei der hier zur Prüfung vorgelegten Vorhabenplanung die Belange der regionalen Energieversorgung gemäß RROP 2008 in Verbindung mit den positiven Wirkungen auf eine ebenfalls im RROP 2008 sowie im ROG geforderten Nachhaltigkeit gegenüber den anderen raumordnerisch relevanten Belangen überwiegen. Diese Beurteilung begründet sich vor allem in den dargestellten positiven Vorhabenwirkungen hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Energie- und Nachhaltigkeitsziele.

Hinsichtlich der Vorhabenplanung hat die Vorhabenträgerin vier verschiedene Leitungsvarianten, drei Standortalternativen für eine Kreuzungsschaltanlage sowie vier Standortalternativen für ein Umspannwerk entwickelt und um deren Prüfung der Raumverträglichkeit gebeten. Zudem wurde eine weitere Leitungsvariante nachträglich in das Verfahren eingebracht.

Wie oben im Abschnitt „Raumordnungsrechtliche Prüfung“ ausgeführt, wurden die Leitungsvarianten V 1 und V 2 sowie die nachträglich eingebrachte V 5 frühzeitig als nicht raumverträglich ausgeschlossen.

Die Leitungsvarianten V 3 und V 4 wurden einer detaillierten RO-Prüfung unterzogen. Im Ergebnis sind beide Varianten - vorbehaltlich der im weiteren zu prüfenden FFH-Verträglichkeit bzw. der Zielkonformität mit der Zielfestlegung Vorranggebiet „Natura 2000“ ebenso wie bei Auswahl der V 4 der erforderlichen Zielkonformität mit dem von dieser Variante betroffenen Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ - raumverträglich.

Die zwei Leitungsvarianten unterscheiden sich aufgrund unterschiedlich relevanter Eingriffe in die Belange der Raumordnung in ihrer spezifischen raumordnerischen Bewertung. Gleiches gilt für die zu prüfenden Standorte der Kreuzungsschaltanlage sowie des Umspannwerkes. In nachfolgender Tabelle 12 sind die Varianten und Standorte zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Tabelle 12: Variantenbeurteilung – Gesamtbetrachtung in km bzw. ha, bei linienförmigen Betroffenheiten in Anzahl Kreuzungen.

| Variante / Standort Raumordnerischer Belang | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|---|---------------|---------------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|----------------|
| Vorbehaltsgelände Landwirtschaft | 7,72km (1) | 9,77km (2) | 14,4ha | 14,4ha | 14,4ha | 15ha | 15ha | 15ha | 15ha |
| Forstwirtschaft / Wald | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Hochwasserschutz | - (1) | 0,81km (2) | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz | - (1) | 0,30km (2) | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Fernwasserleitung | - | 1 x | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorbehaltsgelände Rohstoffgewinnung | - (1) | 0,64km (2) | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Natur und Landschaft | - (1) | 0,23km (2) | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft | - (1) | 1,38km (2) | - | - | - | - | - | - | - |
| Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung (VR F) | 2,41km (2) | - (1) | - | - | - | - (1) | - (1) | - (1) | 12,93ha (2) |
| Vorbehaltsgelände Erholung | 1,67km (2) | 0,23km (1) | - | - | - | - | - | - | - |
| Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Autobahn | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | - |

| Variante / Standort Raumordnerischer Belang | V 3 | V 4 | KSA 3 | KSA 4 | KSA 5 | UW 1 | UW 2 | UW 3 | UW 6 |
|---|---------------|---------------|----------|---------------|---------------|----------|----------|----------|---------------|
| Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung | 3 | 3 | - (1) | 0,33km (2) | - (1) | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | - |
| Vorranggebiet Leitungstrasse | 3 | 4 | - (1) | - (1) | 0,30km (2) | - (1) | - (1) | - (1) | 1,01km (2) |
| Vorranggebiet Rohrfernleitung | 3 | 1 | - | - | - | - | - | 0,01km | - |
| Streckenlänge | 7,7 km (1) | 10,7km (2) | - | - | - | - | - | - | - |
| Gesamtbewertung | 1 | 2 | (1) | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | - |

Legende

- = keine Betroffenheit auf RO-Ebene;

(Zahl) = Wertung im Varianten/-Standortvergleich je Belang

Unter Berücksichtigung aller Belange ergibt sich so eine Gesamtbeurteilung der Leitungsvarianten und Standorte. Beim Variantenvergleich ergibt sich, dass Variante 3 eine höhere Raumverträglichkeit als Variante 4 zu attestieren ist.

Gestützt wird dieses raumordnerische Prüfergebnis durch weitere Aspekte, die ebenfalls für die bessere Eignung von Variante 3 sprechen:

Die Variante 3 ist deutlich kürzer als Variante 4. Des Weiteren sind die zu kreuzenden linienhaften Infrastrukturen in die Abwägung einzustellen. Diesbezüglich ist hier der Vorzug der Variante 4 zu geben, da mit ihr weniger Leitungskreuzungen zu bewältigen sind. Einerseits sind die Kreuzungen von linienhaften Infrastrukturen bei Freileitungen eher untergeordnet in die Abwägung einzustellen; andererseits wirken sich Kreuzungen wie die Streckenlänge auf die Kosten aus, und sind als volkswirtschaftliches Argument in die Abwägung einzubinden. Zusammenfassend ergibt sich aus raumordnerischer Sicht eine leichte Präferenz für die Variante 3.

Bezüglich der Standorte für die Kreuzungsschaltanlage wird die KSA 3 als grundsätzlich raumverträglich bewertet. Diese KSA 3 wäre jedoch nur bei geänderter Trassenführung eine mögliche Standortalternative. Weiterhin ist KSA 5 der Variante KSA 4 aufgrund einer geringfügig höheren Raumverträglichkeit vorzuziehen, die sich v.a. durch den oben ausgeführten möglichen Konflikt im Bereich Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter mit einem Bodendenkmal der KSA 4 ergibt. Diese Beurteilung ist vorbehaltlich der FFH-Prüfung, insbesondere bzgl. der KSA 4.

Bei den Umspannwerken ist das UW 6 als nicht raumverträglich zu bewerten. Die Umspannwerke UW 1, 2 und 3 sind hingegen gleichermaßen raumverträglich.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zum Feldhamsterschutz und archäologischen Funden ist das UW 2 zu präferieren.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Die im Verfahren schriftlich und elektronisch eingebrachten Hinweise und Anregungen sollen der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren dienen.

Die schriftlich zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin bereits bekannt bzw. werden mit dieser Landesplanerischen Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Hinweis

- Im Planfeststellungsverfahren ist der Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Ergänzende Hinweise

- Die W- und U-Varianten sowie die Anschlüsse der Industriestandorte sind nicht Teil der raumordnerischen Prüfung.
- Die W-Variante W 5 verläuft in unmittelbarer Nähe bzw. in einem Abstand von ca. 180-330 m zum FFH-Gebiet Nr. 364 „Klein Lafferder Holz“ verläuft. Für die Anschlussplanung wird angeregt, frühzeitig die FFH-Verträglichkeit zu prüfen; zudem wird auf alternative Trassenführungen südlich von Klein Lafferde oder bezüglich ehemaliger Untervarianten der V 3 Richtung Westen hingewiesen.
- Im Rahmen der späteren Ausplanung der bisher vorliegenden U- und W-Variantenvorschläge sollen Konflikte durch Siedlungsnähe frühzeitig ausgeschlossen werden. Siedlungserfordernisse, insbesondere erforderliche Abstände zu Wohngebäuden sind zu beachten und zu berücksichtigen.

•

D) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.⁹ Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

André Menzel

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Auszug aus der ZD des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig und
- Auszug aus der ZD des RROP für den LK Hildesheim
- Synopse der im Beteiligungsverfahren schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

⁹ Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)

Ausfertigung zur Kenntnis:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Straße 3
38100 Braunschweig

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim

Stadt Salzgitter
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Gemeinde Lengede
Vallstedter Weg 1
38268 Lengede

Gemeinde Söhlde
Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8
31185 Söhlde

Gemeinde Vechelde
Hildesheimer Straße 85
38159 Vechelde

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Landvolk Hildesheim Kreisbauernverband e.V.
Am Flugplatz 4
31137 Hildesheim

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Dezernat 41, Planfeststellung
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover